

Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Von *Dr Eduard Eichmann*. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Zwei Bände. 8^o (543 u. 493). Paderborn 1934, Ferd. Schöningh.

Das Lehrbuch des hochverdienten Kanonisten Dr E. Eichmann erlebt innerhalb zehn Jahren bereits die 4. Auflage. Dieser Umstand allein ist schon die beste Empfehlung. Im Vorwort gibt der Verfasser seine Absicht kund, „die Darstellung nach rechtswissenschaftlichen Methoden zu gestalten und den Stoff juristisch noch mehr zu vertiefen“ und „die hinter dem Gesetzesbuchstaben stehende ‚ratio legis‘ herauszustellen“. Das Vertragskirchenrecht fand sowohl im Texte als im Anhang eine stärkere Berücksichtigung. Was die Methode anbetrifft, trennt der Verfasser, seinem alten Grundsatz treu, Rechtsdogmatik von Rechtsgeschichte; diese Trennung ist gewiß dort angebracht, wo Rechtsgeschichte eigens gelesen werden kann. Das Lehrbuch folgt, was sehr anerkennenswert ist, dem Gang des Kodex mit wenigen Ausnahmen, wie beim Eherecht, in welchem zuerst die Eehindernisse und dann deren Behebung behandelt wurden; im Prozeßrecht findet der Selig- und Heiligsprechungsprozeß als *Anhang* zum vierten Buch eine kurze Behandlung. Der Erklärung des Cod. jur. can. schickt Eichmann in sechs Paragraphen eine sehr gute Einleitung zum Studium des Kirchenrechtes voraus. Er entwickelt den Begriff von Recht und Kirche und bemerkt, daß der Korpurationsbegriff nur mit Vorbehalten auf die Kirche angewendet werden kann. Gegen Sohm verteidigt Eichmann treffend die „*rechtliche Organisation*“ der Kirche; sie ist „eine Rechtsanstalt“. Meines Erachtens sind Häretiker und Schismatiker nach can. 87 und S. Off. 27. Jan. 1928 als solche in der Ausübung der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte gehindert, unabhängig von der Exkommunikation *pro foro externo*. In § 3: „Das Kirchenrecht“ wird kurz die Einteilung in *öffentliches* und *privates* Kirchenrecht und deren Berechtigung — richtig verstanden — berührt. Nachdem die Quellen des geltenden Rechts aufgezeigt wurden, folgt das wichtige Kapitel über „das Verhältnis von Kirche und Staat“, besonders mit Rücksicht auf Deutschland. Eichmann vertritt in dieser schwierigen Frage gesunde Grundsätze. Endlich in § 6 kommt „die Wissenschaft des Kirchenrechts“ zur Sprache. Bemerkenswert ist der Abschnitt über die Aufgabe der kirchlichen Rechtswissenschaft und deren Studium.

Es ist unmöglich, in einer Rezension auf jedes einzelne Kapitel einzugehen; daher soll nur die eine oder andere Bemerkung folgen. Ich stimme dem Verfasser zu, wenn er die *consuetudines praeter ius* bestehen läßt, soweit sie nicht durch widersprechende Bestimmungen des Cod. jur. can. aufgehoben sind; ebenso seinen Ausführungen über *ius divinum naturale* und das Verhältnis von Gesetz und *inneren* Akten, und seiner Bemerkung: „Leider ist der Sprachgebrauch des Cod. jur. can. nicht immer deutlich und bestimmt genug, um einen sicheren Schluß zuzulassen.“ Wird für die *unvordenkliche* Gewohnheit eine Übung erfordert, „die seit mindestens 100 Jahren nachweisbar ist?“ (Can. 5, 25, 30, 63, § 2.) Im Anhang zu den Privilegien wird die rechtliche Natur der Konkordate behandelt. Eichmann stellt sich mit Recht auf den Standpunkt der Vertragstheorie. Ebenso stimme ich dem Verfasser bei, wenn er den Zwangswohnsitz *unabhängig* von der Absicht der Gläubigen erwerben läßt und mehrere Quasiwohnsitze für möglich hält. Nach Eichmann beruht die Zölibatspflicht auf dem Kirchengesetz, nicht auf einem Gelübde. In

Todesgefahr kann nach Eichmann, falls der Ortsordinarius nicht mehr angegangen werden kann, auch der *Beichtvater* für den Gewissensbereich vom Hindernis des Subdiakonates oder Diakonates dispensieren; im Abschnitt über die Behebung der Ehehindernisse heißt es: der Beichtvater kann nur von *geheimen*, nicht von öffentlichen Hindernissen dispensieren. Ob für unsere Verhältnisse can. 142 nicht einer etwas ausführlicheren Behandlung bedürfte? In § 54 wird der Unterschied zwischen Delegation und Stellvertretung gut hervorgehoben. Sehr richtig ist die Bemerkung: die Vicarii Delegati sind als Vertreter der Apostolischen Vikare nicht Ordinarien; ebenso richtig die Ansicht, daß die Erteilung der Vollmacht zur gültigen Trauung als Delegationsakt zu betrachten ist. Error communis ist gegeben, wenn der die Jurisdiktion Ausübende an dem Ort, wo er sie übt, allgemein oder doch von dem größten Teil der Bewohner des Sprengels irrtümlich als rechtmäßiger Inhaber betrachtet wird. Diese Ansicht gibt meines Erachtens den wahren Sinn des can. 209 wieder. Klar ist die Behandlung von can. 476, § 3: „ad loci Ordinarius, *audito parochio*, competit ius nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari.“ Treffend sind die Bemerkungen über Klausur der Nonnen und Beteiligung an öffentlichen Wahlen und über die Äbte, welche vor dem Kodex das Privileg hatten, kraft dessen sie mit der erfolgten Wahl als *benediziert* galten. Zu bemerken ist noch, daß der Verfasser in can. 1157 Ordinarius als Ordinarius loci nimmt und in can. 1541 „valor locationis“ als Mietpreis. Am Schluß sei noch auf einige Versehen aufmerksam gemacht: Bd. 1, S. 157, Note 3, heißt es irrtümlich mit Berufung auf Archiv f. k. KR., 106.673, 15. Juli 1925; das Jahr ist 1926. S. 242 wird das Bistum Danzig zu Deutschland gerechnet im Gegensatz zum Annuario Pontificio. S. 340 ist can. 610 statt 660 zu nehmen; zu Bd. 2, S. 15, Note 2, bemerke: Pius X. hat am 11. April 1909 die Kirche S. Maria degli Angeli de Portiuncula zu Assisi ebenfalls zur „Basilica Patriarchalis et Capella Papalis“ mit einem päpstlichen Altar erhoben.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

Manuale Iuris Canonici in usum scholarum edidit *Dominicus M. Prümmer O. P.*, professor in universitate Friburgi Helvetiorum — editio *sexta*, quam curavit *Engelbertus M. Münch O. P.* Freiburg 1933.

Das für den Schulgebrauch durch den klaren Aufbau und die praktische Behandlung nach Frage und Antwort sehr geeignete Werk, das der 1931 gestorbene Autor im Jahre 1927 in einer 5. Auflage auf den neuesten Stand brachte, ist in einer fast unveränderten 6. Auflage erschienen. Der Herausgeber hat die inzwischen bis 1932 erfolgten Entscheidungen der Kodexkommission in einem eigenen Anhang angeführt und in einem sehr praktischen Index aller quæstiones zu den einzelnen Kanones registriert, so daß Neuentscheidungen leicht und übersichtlich nachgetragen werden können.

Linz a. D.

Prof. Dr Josef Fließner.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.